



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@bmask.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at richten.

An das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: BMASK-10310/0015-II/A/4/2009

Wien, 02.10.2009

**Betreff: Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009 - IRÄG 2009
Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übermittelt als Beilage seine Stellungnahme zum Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Helmut Walla

Elektronisch gefertigt.



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@bmask.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at richten.

An das
Bundesministerium für Justiz
per E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at

GZ: BMASK-10310/0015-III/A/4/2009

Wien, 02.10.2009

**Betreff: Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009 - IRÄG 2009
Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 14. August 2009, GZ BMJ-B13.076/0019-I 5/2009, zum Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 11 a) (§ 25 Abs. 1 IO):

Im Abs. 1 wird klargestellt, dass der/die Insolvenzverwalter/in die Rechte und Pflichten eines/einer Arbeitgebers/in ausübt. Aus Rechtssicherheitsgründen wird diese Bestimmung begrüßt. Zu beachten ist aber Folgendes: Im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung übt der/die Sanierungsverwalter/in nicht die Rechte und Pflichten eines/einer Arbeitgebers/in aus. Vorgeschlagen wird daher, in § 25 Abs. 1 statt des Begriffs des „Insolvenzverwalters“ den Begriff des „Masseverwalters“ zu verwenden.

Zu Art. I Z 11 c) (§ 25 Abs. 1b IO):

Wird das Arbeitsverhältnis eines/einer Arbeitnehmers/in, der/die in einem einzuschränkenden Bereich tätig ist, vom Masseverwalter/von der Masseverwalterin innerhalb eines Monats nach der Berichtstagsatzung durch Kündigung aufgelöst, soll dem/der Arbeitnehmer/in ein Austrittsrecht zustehen (siehe Abs. 1b). Zur Vermeidung

dung von Interpretationsfragen sollte besser zum Ausdruck kommen, dass dieses Austrittsrecht nur für den Fall des 2. Satzes zusteht. Dies kann durch den Ersatz des Punktes durch einen Strichpunkt oder durch folgende Formulierung zum Ausdruck gebracht werden: „In diesem Fall steht dem gekündigten Arbeitnehmer ein Austrittsrecht zu.“

Übt der/die Arbeitnehmer/in dieses Austrittsrecht aus, so ist zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass dies einen begründeten und vom/von der Arbeitgeber/in verschuldeten Austritt darstellt und somit Anspruch auf Kündigungsentschädigung besteht.

Im letzten Satz des Abs. 1b sollte jedenfalls die Wortfolge „eine solche Kündigung“ durch die Wortfolge „eine Kündigung nach Abs. 1“ ersetzt werden. Im Vorsatz ist von einem Austritt und nicht von einer Kündigung die Rede.

Vorgeschlagen wird, die außerordentliche Kündigung im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung in einem eigenen Absatz analog zu § 20c Abs. 3 AO zu regeln, wobei klarzustellen ist, dass die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses wie bei Insolvenz – also ohne Bedachtnahme auf Kündigungstermine, einzelvertraglich vereinbarte längere Kündigungsfristen usw. – ausgesprochen werden kann.

Statt dem Begriff „Weiterbestand“ sollte der Begriff „Aufrechterhaltung“ verwendet werden.

Zu Art. I Z 11 e) (§ 25 Abs. 3 und 4 IO):

Die Bestimmung des **§ 25 Abs. 3 IO** betrifft das Austrittsrecht des/der Arbeitnehmers/in im zeitlichen Nahebereich zur Insolvenzeröffnung wegen Vorenthalten des Entgelts. Nach dieser Bestimmung soll der Austritt dann rechtsunwirksam sein, wenn der/die Arbeitgeber/in die Absicht der Insolvenzeröffnung unverzüglich angekündigt und innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Austrittserklärung die Insolvenz eröffnet wird.

Diese Bestimmung ist – wie auch in der Sozialpartnerverhandlung am 9. September 2009 bereits festgestellt wurde – aus arbeitsvertragsrechtlicher Sicht problematisch. Ungelöst sind u.a. folgende Fragen:

- Was ist unter dem Begriff „unverzüglich“ zu verstehen?
- Wie hat die Ankündigung des/der Arbeitgebers/in zu erfolgen?
- Wie erfährt der/die Arbeitnehmer/in von der Insolvenzeröffnung?
- Ist auf das erstmalige Vorenthalten des Entgelts abzustellen?
- Besteht während des Schwebezustands ein Entgeltanspruch?

Es wäre deutlich klar zu stellen, dass der Austritt nur unwirksam ist, wenn beide Bedingungen (Ankündigung des/der Arbeitgebers/in und Insolvenzeröffnung innerhalb von 14 Tagen) eintreten.

Zum Schutz der Arbeitnehmer/innen sollte zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, dass ein/e Arbeitnehmer/in, der/die nicht zur Arbeit erscheint, zwar keinen Anspruch auf Entgelt hat, aber auch keinen Entlassungsgrund setzt.

Die Formulierung „dass Arbeitsentgelt nicht bezahlt wurde“ ist zu überarbeiten. Dem/der Arbeitnehmer/in steht dann ein Austrittsrecht zu, wenn der/die Arbeitgeber/in das ihm/ihr „zukommende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält“ (vgl. § 26 Z 2 AngG).

Die Ankündigung des/der Arbeitgebers/in sollte aus Rechtssicherheitsgründen schriftlich erfolgen.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(3) Wird ein Austritt ausschließlich darauf gestützt, dass der Arbeitgeber das dem Arbeitnehmer zustehende Entgelt erstmalig ungebührlich schmälert oder vorenthält, so ist dieser unwirksam, wenn

1. der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Entgelts schriftlich mitteilt, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen, und
2. innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit des Entgelts die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bekannt gemacht wird.

Wird innerhalb dieser Frist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht bekannt gemacht, so wird der Austritt frühestens 14 Tage nach Fälligkeit wirksam.“

Mit dem neu eingefügten **§ 25 Abs. 4 IO** soll die Judikatur des OGH (kein Austrittsrecht nach Insolvenzeröffnung wegen Entgeltrückständen aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung – vgl. etwa OGH 8.5.2002, 9 Ob A 53/02p) abgebildet werden. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sollte in den Erläuterungen die mit dieser Bestimmung umgesetzte OGH Judikatur zum bessern Normverständnis näher dargelegt werden.

Die Formulierung „dass Arbeitsentgelt nicht bezahlt wurde“ ist jedenfalls zu überarbeiten. Dem/der Arbeitnehmer/in steht dann ein Austrittsrecht zu, wenn der/die Arbeitgeber/in das ihm/ihr „zukommende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält“ (vgl. § 26 Z 2 AngG).

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(4) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ein Austritt unwirksam, wenn er nur darauf gestützt ist, dass dem Arbeitnehmer das vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zustehende Entgelt ungebührlich geschmälert oder vorenthalten wurde.“

Zu Art. I Z 14 und 15 (§§ 28 und 31 IO):

Nach § 31 IO in der Fassung des Entwurfes sind Rechtsgeschäfte, die in den letzten sechs Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden und für die Gläubiger nachteilig sind, anfechtbar, wenn dem anderen Teil die Zahlungsunfähigkeit oder der Antrag auf Konkurseröffnung bekannt war oder bekannt sein musste.

Dabei genügt nach geltendem Recht eine bloß mittelbare Benachteiligung, die für den anderen Teil zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes objektiv vorhersehbar ist. Auch bereits das bloße Aufrechterhalten eines Kreditverhältnisses durch eine Bank ist so (durch den Masseverwalter) anfechtbar.

Nach § 31 Abs. 1 der Insolvenzordnung in der Fassung des Entwurfes sollen mit 1. Jänner 2010 nur mehr unmittelbar nachteilige Rechtsgeschäfte anfechtbar sein. Musste die kreditgebende Bank nicht wissen, dass kein oder nur ein offensichtlich untaugliches Sanierungskonzept vorliegt, so kann die Kreditvergabe in Hinkunft nicht mehr angefochten werden. Mit anderen Worten: Künftig sollen Bankkredite faktisch kaum mehr anfechtbar sein.

Weiterhin anfechtbar blieben hingegen Forderungen nach Sozialversicherungsbeiträgen.

Die beabsichtigten Änderungen des Anfechtungsrechts sollten daher zum Anlass genommen werden, eine gesetzliche Klarstellung dahingehend zu schaffen, dass geleistete Sozialversicherungsbeiträge nicht dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils/Erstes Hauptstück der Konkursordnung bzw der künftigen Insolvenzordnung unterliegen. In diesem Zusammenhang darf auf **§ 67a Abs. 4 ASVG** verwiesen werden.

Die Sozialversicherung ist nach dem Umlageverfahren finanziert, daher ist der Liquidität und damit dem regelmäßigen Einnahmenfluss sehr intensives Augenmerk zu schenken. Vom regelmäßigen Einnahmenfluss hängt der Leistungsbezug ab (und zwar unabhängig von den entstehenden Anwartschaften und Ansprüchen der Beitragszahler/innen).

Die Sozialversicherungsträger werden durch die gesetzliche Pflichtversicherung zu Pflichtgläubigern, die sich ihre SchuldnerInnen nicht aussuchen können. Der Leistungszwang der Sozialversicherung geht über den üblichen Kontrahierungszwang hinaus. **Die Rechtsstellung der Sozialversicherungsträger unterscheidet sich somit grundlegend von der anderer Gläubiger/innen.**

Nach gegenwärtigem Recht hat die Sozialversicherung jedoch Versicherungsschutz auch dann zu gewährleisten, wenn keine Beiträge eingehen. Auch wenn Beiträge einlangen und im Fall einer Anfechtung wegen Konkurses zurückgezahlt werden müssen, läuft der Versicherungsschutz weiter. Die gezahlten Beiträge fließen zurück in die Konkursmasse und dienen der Finanzierung des Insolvenzverfahrens bzw. der

Befriedigung der anderen Gläubiger/innen des insolventen Unternehmens. Jährlich werden rund 17 Mio. € entrichtete Sozialversicherungsbeiträge angefochten; rund 7,5 Mio. € werden jährlich an die Masseverwalter zurückgezahlt (siehe Beilage).

Es ist daher **sachlich gerechtfertigt**, geleistete **Sozialversicherungsbeiträge nicht** dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils/Erstes Hauptstück **der Konkursordnung (Insolvenzordnung) zu unterwerfen**. Gleiches soll auch für die Beiträge an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz 1972 gelten!

Dazu kommt Folgendes:

Nach § 29 KO in der geltenden Fassung sind bestimmte Rechtshandlungen in den letzten zwei Jahren **vor der Konkurseröffnung** anfechtbar. Vorgesehen ist nunmehr (**Art. I Z 14 § 29 IO**), dass diese Rechtshandlungen in den letzten zwei Jahren **vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** angefochten werden können. Liegt zwischen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Insolvenzeröffnung ein längerer Zeitraum (z.B. wegen Überlastung der Gerichte), verlängert sich der Zeitraum, in dem Zahlungen anfechtbar sind. Die Gebietskrankenkassen laufen daher Gefahr, in diesen Fällen mehr Beiträge auf Grund von Anfechtungen zurückzahlen zu müssen als bisher.

Zu Art. I Z 20 (§ 51 IO) sowie zu den Erläuterungen zu § 51 IO:

Statt „Beschäftigungsverhältnis“ sollte es jeweils „Arbeitsverhältnis“ heißen.

Auswirkungen der vorliegenden Reform auf die Bestimmung des § 3 Abs. 2 AVRAG:

Die Frage der Auswirkungen der vorliegenden Reform auf die Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetzes (Übergang von Unternehmen im Fall des Konkurses des Veräußerers) wird derzeit vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemeinsam mit den Sozialpartnern geprüft. Dazu hat am 11. September 2009 bereits eine Sitzung statt gefunden, in der um schriftliche Stellungnahmen ersucht wurde. Nach Eingang der Stellungnahmen wird dem Bundesministerium für Justiz – rechtzeitig zur Fertigstellung der Regierungsvorlage - eine entsprechende Formulierung übermittelt werden.

Reform des Schuldenregulierungsverfahrens für Private

Zielsetzung der geplanten Novelle ist, Unternehmer/innen, die unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, die Fortführung ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu erleichtern und damit Unternehmen in Zeiten einer Wirtschaftskrise das Überleben zu ermöglichen.

Um ein wirtschaftliches wie auch soziales Gleichgewicht zu schaffen, muss nun dieser vorrangig betriebenen Reformierung des Unternehmerinsolvenzrechts die Novellierung des Schuldenregulierungsverfahrens für Private umgehend folgen. Angesichts der Tatsache, dass bedingt durch die Wirtschaftskrise ein Anstieg der Verschuldung privater Haushalte zu erwarten ist, ist es dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ein Anliegen, die bereits fortgeschrittenen Verhandlungen im Bundesministerium für Justiz zur Reform des Privatkonkurses im Herbst wieder aufzunehmen und zügig voranzutreiben.

Der hohen Zahl der Zahlungsunfähigen steht in Österreich - im Vergleich zu anderen europäischen Ländern - ein rigoreses Privatinsolvenzrecht mit langen Verfahrensdauern gegenüber, welches wenig Möglichkeit für eine rasche Entschuldung bietet. Die Statistiken der ASB Schuldnerberatungen GmbH zeigen, dass von 2007 auf 2008 der Anteil an Abschöpfungsverfahren von 25,6% auf 31% gestiegen ist und dass der Anteil jener, die keine bzw. keine unmittelbare Restschuldbefreiung nach sieben Jahren erreichen, im letzten Jahr von 31,8 % auf 36,2, % gestiegen ist. Nach Aussage der ASB Schuldnerberatungen GmbH finden sich immer mehr Menschen mit kaum pfändbarem Einkommen in langwierigen Abschöpfungsverfahren und belasten damit die Justiz. Beim Hauptklientel der Schuldenberatungsstellen - Menschen mit niedrigem Bildungsniveau, geringem Einkommen sowie oft mit Migrationshintergrund - hat die Finanzmarktkrise jedenfalls jetzt bereits Auswirkungen wie kürzere Leiharbeitsverhältnisse, Jobabbau und schwierigere Bedingungen für Nebeneinkommen. Diese Umstände reduzieren für viele den für eine Sanierung erforderlichen finanziellen Spielraum gegen Null.

Das Regierungsprogramm erklärt die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Bekämpfung der Armut in allen relevanten Politikbereichen als zentrale Zielsetzungen. Die in Begutachtung stehende Novelle hat das redlich geführte Unternehmen als Vorbild vor Augen. Auch dem/der redlich bemühten Schuldner/in sollten erleichterte Entschuldungsmöglichkeiten in die Hand gegeben werden.

Nach den Erfahrungen der Schuldenberatungen ist der Privatkonkurs - und damit die Möglichkeit einer Entschuldung - manchen Personengruppen angesichts der hohen Zugangsvoraussetzungen verwehrt. Insbesondere können finanzschwache Personen bzw. Personen mit hohen Schulden die erforderliche Mindestquote von 10 % der Forderungen im Abschöpfungsverfahren nicht erbringen. Folge davon ist eine sinnlose Zinsen- und Kostenexplosion.

Daran anknüpfend tritt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für eine rasche Novelle des Privatkonkurses ein. Vorgeschlagen wird

- der Entfall bzw. eine Senkung der Mindestquote im Abschöpfungsverfahren,
- die Erweiterung der Billigkeitsgründe im Abschöpfungsverfahren, um auch jenen Menschen eine Restschuldbefreiung zu ermöglichen, deren Einkommens- oder Vermögensverhältnisse sich nach Begründung der Verbindlichkeit

(etwa durch schwere Krankheit, Arbeitsplatzverlust, Unglücksfall) erheblich verschlechtert haben;

- des Weiteren wäre bei erkennbarer Zahlungsunfähigkeit sicher zu stellen, dass der Wettlauf von Einzelexekutionen unterbunden wird und an Stelle dessen ein Gesamtvollstreckungsverfahren mit Gleichbehandlung der Gläubiger etabliert wird. Damit wäre auch ein Zinsenstopp gewährleistet.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Helmut Walla

Elektronisch gefertigt.

32-MVB-53.33/09 Af/Mm - 26.8.09

Anfechtung gemäß § 28 Konkursordnung

	Summe der Anfechtungsbeträge		Anzahl der Anfechtungen		Höhe der Rückzahlungen	
	2007	2008	2007	2008	2007	2008
WGKK	6.798.415,91 €	4.691.501,61 €	254,00	232,00	2.762.211,52 €	2.469.721,25 €
NÖGKK	3.195.452,00 €	3.555.200,00 €	152,00	156,00	1.683.104,00 €	1.580.319,00 €
BGKK	1.161.719,19 €	835.355,84 €	38,00	33,00	595.888,75 €	444.459,42 €
OÖGKK	4.169.715,26 €	3.744.940,92 €	125,00	127,00	1.391.916,28 €	1.332.437,47 €
StGKK	1.934.463,12 €	2.008.934,33 €	53,00	54,00	425.645,46 €	369.165,29 €
KGKK	258.019,51 €	264.933,41 €	10,00	16,00	249.066,85 €	205.448,72 €
SGKK ^{*)}		315.051,60 €		7,00		146.573,80 €
TGKK	1.096.671,40 €	1.172.789,97 €	35,00	36,00	257.613,72 €	544.182,69 €
VGKK	231.631,71 €	377.330,61 €	15,00	12,00	188.391,73 €	364.095,47 €
insgesamt	18.846.088,10 €	16.966.038,29 €	682,00	673,00	7.553.838,31 €	7.456.403,11 €

Für das Jahr 2007 liegen der SGKK keine Zahlen
*) vor.

Rückzahlung SV-Beiträge und alle Umlagen, Fonds aufgrund von Anfechtungen rd. 7,5 Mio € jährlich
davon SV-Anteil (KV, PV, UV) 82 % = rd. 6,2 Mio €; 19 % KV-Anteil = rd. 1,4 Mio €